

Urteil

FamG Hamburg-Altona, § 1587c Ziff. 1 BGB
Ausschluß des Versorgungsausgleichs

Nachteile, die nicht rollenbedingt, sondern auf ein Unterlassen des Mannes zurückzuführen sind, können nicht zu Lasten der Frau ausgeglichen werden.

Urteil des FamG Hamburg-Altona vom 20.6.1984,
— 351 F 110/83 —

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin arbeitete während der Ehezeit als Sprechstundenhilfe und erwarb Rentenansprüche bei der BfA. Der Antragsgegner arbeitete gelegentlich als freier Mitarbeiter, ohne sich um seine Altersvorsorge zu kümmern.

Aus den Gründen:

Ein Versorgungsausgleich findet im vorliegenden Fall nicht statt, weil seine Durchführung grob unbillig wäre (§ 1587 c Ziff. 1 BGB). Denn der Antragsgegner hat trotz entsprechender Beschäftigung keine Vorsorge für eine Altersversorgung oder Vorsorge gegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit getroffen. Es würde bei dieser Fallkonstellation der Grundidee des Versorgungsausgleichs widersprechen, diesen durchzuführen. Denn der Grundgedanke ist der, daß die mit der jeweiligen Rolle der Ehegatten in der Ehe einhergehenden Versorgungsnach- und vorteile zum Ausgleich gebracht werden sollen. Da die Nachteile in der Versorgung des Antragsgegners aber gerade nicht rollenbedingt sind, sondern auf ein Unterlassen zurückzuführen sind, können sie auch nicht zu Lasten der Ehefrau ausgeglichen werden.

Mitgeteilt von RAin Claudia Walz, Hamburg ;

Beschluß

OLG Karlsruhe, §§ 114, 269 ZPO

PKH bei Antragsrücknahme vor Rechts-
hängigkeit

Bei Versöhnung vor Rechtshängigkeit eines nach dem Sachvortrag aussichtsreichen Scheidungsantrags ist Prozeßkostenhilfe für die Zeit ab Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Versöhnung zu gewähren.

OLG Karlsruhe, Beschluß vom 6.3.1985 — 2 WF 26/85 —

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin hat beim Familiengericht einen Scheidungsantrag anhängig gemacht und gleichzeitig einen Antrag gestellt, ihr Prozeßkostenhilfe zu gewähren. Noch vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und bevor sich der Antragsgegner nach § 118 ZPO geäußert hat, hat die Antragstellerin den Scheidungsantrag zurückgenommen, weil die Parteien sich ausgesöhnt hatten.

Das Familiengericht verweigerte Prozeßkostenhilfe mit der Begründung, nach erfolgter Aussöhnung der Eheleute habe der Scheidungsantrag keine Aussicht auf Erfolg. Für das Prozeßkostenhilfverfahren selbst könne Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt wer-

den. In ihrer Beschwerde macht sich die Antragstellerin im wesentlichen die Gründe der in FamRZ 84, 916 ff. veröffentlichten Entscheidung des OLG Köln zu eigen (in der dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe für die im Prozeßkostenhilfverfahren entstandenen Kosten bewilligt wurden, Anm. d. Red.).

Der hier zu entscheidende Fall unterscheidet sich von dem der Entscheidung des OLG Köln zugrunde liegenden Sachverhalt dadurch, daß die Klägerin hier keinen von der Gewährung von Prozeßkostenhilfe abhängigen Scheidungsantrag, sondern einen unbedingten Scheidungsantrag anhängig gemacht hat. Das Gericht war hier also nicht gehalten, prozeßfördernde Maßnahmen zunächst zu unterlassen. Es lag hier deshalb auch eine Antragsrücknahme vor, die jedoch mangels noch nicht eingetretener Rechtshängigkeit nicht die Folgen des § 269 ZPO hatte.

Die Antragstellerin will deshalb in dem hier zu entscheidenden Falle auch keine Prozeßkostenhilfe für das Prozeßkostenhilfverfahren, sondern für das Scheidungsverfahren, das hier allerdings nur bis in das Stadium der Anhängigkeit gelangt ist. Die Frage, ob für ein allein anhängiges Prozeßkostenhilfverfahren Prozeßkostenhilfe gewährt werden kann, ist hier deshalb nicht zu beantworten. Es liegt hier so, daß ein nach dem Sachvortrag aussichtsreich erscheinender Scheidungsantrag (die Voraussetzungen des § 1565 Abs. 2 BGB sind schlüssig dargetan worden) durch die danach erfolgte Aussöhnung und die damit verbundene Antragsrücknahme gegenstandslos geworden ist.

Diese später eingetretene Änderung der Verhältnisse hindert nicht, für das bis zur Antragsrücknahme aussichtsreiche Verfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Dem steht auch die Rechtsprechung des BGH (BGH FamRZ 82, 85, 367) nicht entgegen. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (FamRZ 84, 306) ist nicht zu folgen.

Es geht hier allein um die Frage, ob Prozeßkostenhilfe ab Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Versöhnung zu gewähren ist. Es darf dabei nicht darauf abgestellt werden, ob die Weiterführung des Verfahrens, für die Prozeßkostenhilfe wegen der Rücknahme gar nicht in Betracht kommt, Aussicht auf Erfolg hat. Es kommt allein darauf an, ob der Scheidungsantrag bis zum Eintritt des zu erledigenden Ereignisses Aussicht auf Erfolg hatte.

Würde man anders entscheiden, würde das die Partei veranlassen, aus prozessualen Gründen das zu erledigende Ereignis so lange nicht mitzuteilen, bis zunächst über den Prozeßkostenhilfeantrag positiv entschieden worden ist (vgl. die Anm. von Bosch zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt — FamRZ 84, 306).

Mitgeteilt v. RAin Barbara Haidinger-Halberstadt, Karlsruhe

Anmerkung der Redaktion:

Das OLG Hamm erließ mit Datum vom 31.1.1985 unter dem Az. —3 WF 566/84— einen inhaltsgleichen Beschluß.